



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2258

A14

Seite 1 von 1

19.02.2024

Aktenzeichen
4434-IV.115
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Böhm
Telefon: 0211 8792-214

Sitzung des Rechtsausschusses am 21.02.2024

Bericht zu dem Top: „Drogenmissbrauch in der JVA“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 21. Februar 2024

- öffentlich -

Schriftlicher Bericht zum TOP

„Drogenmissbrauch in der JVA“

I.

Das zur Anmeldung des Tagesordnungspunktes Anlass gebende und auf der Webseite einer Boulevardzeitung veröffentlichte Video beschäftigt sich mit dem Konsum sogenannten Neuer psychoaktiver Substanzen (NPS) in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Niedersachsen. Zu diesem Themenkomplex bedarf es zum besseren Verständnis zunächst einiger voranstellender Bemerkungen.

Unter dem Sammelbegriff NPS versteht man verschiedene Gruppen synthetisch hergestellter Designerdrogen. Zumeist ahmen sie von ihren psychoaktiven, also bewusstseinsverändernden Effekten her andere illegale Drogen nach. Sie werden von den Herstellern absichtlich so konzipiert, dass sie aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht von der jeweils aktuellen Gesetzeslage, die durch das „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz“ (NPSG) geregelt wird, erfasst. Immer wenn der Gesetzgeber weitere Substanzen unter Strafe stellt, reagiert der Markt sofort mit Rezepturänderungen.

Ein beträchtlicher Teil der NPS-Problematik beruht auf der extrem leichten Verfügbarkeit, der massenhaften Herstellung und dem weltweit professionalisierten Vertrieb. Welche Qualität, Reinheit und Dosierung man erhält, ist jedoch ungewiss. Auch dass die meisten Substanzen nie pharmakologisch an Menschen getestet wurden, macht sie zu einer großen potenziellen Gesundheitsgefahr.

Auch nach Auffassung der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS) ist es bei kaum einer anderen Drogengruppe so schwierig, genaue Aussagen über Verbreitung, substanzbedingte Kriminalität, Häufigkeit von Suchterkrankungen und Todesfälle zu machen, auch weil offenbar immer neue rauschauslösende Produkte auf den Markt kommen, die nach dem Auffinden durch öffentliche Behörden erst analysiert, kategorisiert und dann formell in die Verbotsliste nach dem NPSG aufgenommen werden müssen. Die ständig neuen chemischen Zusammensetzungen mit einer teilweise geringen Halbwertszeit im Körper von wenigen Stunden erschweren den Nachweis von NPS sowohl im Körper bzw. in Körperflüssigkeiten (z.B. durch Bluttests) als auch durch Substanz- oder Oberflächentest.

Vor diesem Hintergrund ist auch die seit rund 10 Jahren bundesweit im Justizvollzug bekannte Problematik des NPS-Konsums durch Inhaftierte zu sehen. Der Konsum sogenannter Schnipsel ist im Justizvollzug wegen des grundsätzlich unauffälligen Trägermaterials Papier oder Textilien und einer relativ geringen Nachweisbarkeit im Körper besonders beliebt.

Das Trägermaterial taucht zum Beispiel in Form von sogenanntem Rechenpapier auf, wobei ein Kästchen eine Konsumeinheit darstellen kann. Bekannt ist auch die Verwendung von Briefpapier oder Zeichenblockpapier als Trägermaterial. Als Versteck kann aber der Haftraummülleimer dienen, in dem ein entsprechender präparierter Papierfetzen abgelegt ist.

II.

Zu den zum Tagesordnungspunkt „Drogenmissbrauch in der JVA“ konkret gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1.

Welche Zahlen liegen aktuell zum Drogenkonsum in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen vor?

Nach einer Stichtagserhebung des medizinischen Dienstes in den Justizvollzugsanstalten galten 21 % der Inhaftierten als im medizinischen Sinne suchtmittelabhängig. Weitere 11 % der Gefangenen galten als Suchtmittelkonsumenten im Sinne einer missbräuchlichen Nutzung.

1.204 Inhaftierte befanden sich in einem Substitutionsprogramm.

Im Kalenderjahr 2023 wurden im Justizvollzug sowohl aus medizinischen als auch aus vollzuglichen Gründen 39.262 Drogenscreenings durchgeführt, von denen 7.555 positiv waren.

Drogenscreenings aus medizinischen Gründen erfolgen z.B. zur Diagnose einer Suchtmittelabhängigkeit und im Rahmen der Substitution. Vollzugliche Gründe sind z.B. der Abstinenznachweis im Rahmen der Entscheidungsfindung für einen Verbleib im offenen Vollzug, einem Arbeitseinsatz, die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen oder einer Verlegung in eine besondere Behandlungsabteilung.

Die unter den Ziffern 4 und 5 aufgeführten Durchsuchungs- und Kontrollmaßnahmen führen jährlich zu über 1000 Drogenfunden im Justizvollzug. Der Anteil synthetischer Cannabinoide beträgt dabei lediglich rund 3%.

2.

Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage, dass es innerhalb des Strafvollzugs leichter sei an Drogen zu kommen als außerhalb?

Drogenhandel und Drogenkonsum ist seit Jahrzehnten ein Kernproblem des Justizvollzuges. Ein erhöhter Personaleinsatz für Kontrollen, verbesserte technische Ausstattungen und Nachweisverfahren sowie die Schaffung einer Diensthundestaffel haben bislang eine spürbare oder datenmäßig belegbare Verschärfung der Problematik verhindern können. Nach wie vor gehört die Bekämpfung des Drogenmissbrauches innerhalb von Justizvollzugsanstalten bundesweit zum vollzuglichen Tagesgeschäft.

Es liegt jedoch auf der Hand, dass der Zugang für Gefangene zu Drogen allein schon wegen der eingeschränkten Bewegungsfreiheit, den kontrollierten externen Kontakten und der massiven Einschränkung beim Zugang von Zahlungsmitteln in Haft um ein Vielfaches erschwert ist. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 4 und 5 hingewiesen.

Die Aussage stuft ich daher als gezielte medienwirksame Diskreditierung des Justizvollzuges ein.

3.

Sind sogenannte „Schnipsel“ auch in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen bekannt?

Der NPS-Konsums im Justizvollzug mit Hilfe des Trägermaterials Papier ist seit mehreren Jahren bekannt. Gerade der Konsum sogenannter Schnipsel, die u.a. geraucht werden können, ist im Justizvollzug wegen des grundsätzlich unauffälligen und gut zu versteckenden Trägermaterials Papier und der Nachweisschwierigkeiten in den Körperflüssigkeiten besonders beliebt.

Das Trägermaterial taucht zum Beispiel in Form von sogenanntem Rechenpapier auf, wobei ein Kästchen eine Konsumeinheit darstellen kann. Bekannt ist auch die Verwendung von Briefpapier oder Zeichenblockpapier sowie eingebrachter Textilien als Trägermaterial.

4.

Wenn ja, welche Maßnahmen werden unternommen, um das Einschmuggeln dieser „Schnipsel“ zu verhindern?

Das Einbringen von Papierschnipseln ist grundsätzlich schon deswegen nicht zu verhindern, da auch im Justizvollzug Papier als unverzichtbares Material der Lebensführung nicht zu ersetzen ist. Angefangenen vom Recht der Gefangenen auf grundsätzlich unbeschränktem Schriftverkehr, über das Recht zum Bezug von Büchern und Zeitschriften, der Arbeitspflicht bis hin zum ungehinderten Zugang zu Verteidigungsunterlagen ist der Besitz von Papier, geschweige denn Papierschnipseln nach rechtsstaatlichen Maßstäben nicht zu verhindern. Zudem ist durch Mauerüberwürfe, Besuchskontakte, Material- und Lebensmittellieferungen sowie Kontakte mit weiteren externen Stellen eine Vielzahl von potentiellen Schlepptwegen für Drogen gegeben.

Der Justizvollzug setzt zur Eindämmung des Drogenhandels und –konsums eine Reihe von Kontrollmaßnahmen ein. Hierzu zählen insbesondere regelmäßige Haft-raumdurchsuchungen, Verhaltenskontrollen, stichprobenartige Personenkontrollen, verdachtsunabhängige und verdachtsabhängige Drogenscreenings, Substanz- und Oberflächentests mittels spezieller Drogennachweisverfahren, Besucherkontrollen und Schwerpunktkontrollen in allen Anstaltsbereichen, auch unter Einbeziehung der Diensthundestaffel.

5.

Werden Drogenspürhunde zum Auffinden illegaler Substanzen in den JVA's in NRW eingesetzt?

Die justizeigene Diensthundestaffel, die aktuell aus 8 Diensthundeführern und 15 Diensthunden besteht und über ein eigenes Trainingszentrum verfügt, ist eigens zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Justizvollzug geschaffen worden. Jährlich

absolviert die Diensthundestaffel rund 300 Einsätze, wobei es im Jahr 2021 zu 101 und im Jahr 2022 zu 273 Drogenfunden kam.

Die Spürhunde sind auch auf das Auffinden von NPS konditioniert. Sie sind daher in der Lage, ergänzend zu den Substanztests eine Vielzahl der NPS-Produkten anzuzeigen.